

Haushaltssatzung

der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Olfen mit Beschluss vom 2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entsprechenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	18.442.300 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	18.435.600 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.224.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.161.700 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.774.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.263.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 € und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 € festgesetzt.

V 6

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf 192 v. H.

1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 381 v. H.

2. Gewerbsteuer 403 v. H.

§ 7

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben, die

- a) auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen,
- b) zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen erforderlich sind,
- c) sich auf innere Verrechnung oder Jahresabschlussbuchungen beziehen,
- d) in sonstigen Fällen den Betrag von 5.000,-- € je Buchungsstelle nicht überschreiten.

2. Als geringfügig im Sinne des § 83 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben, die

- a) sich auf innere Verrechnungen oder Jahresabschlussbuchungen beziehen,
- b) in sonstigen Fällen den Betrag von 5.000,-- € nicht überschreiten.

§ 8

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln (ku)“ angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen niedriger Besoldungsgruppen oder in Angestelltenstellen umzuwandeln.

Olfen, den 2009

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

Anlage 2
Veränderung der Haushaltsansätze 2009

Buchungsstelle / Bezeichnung	Alter Ansatz	Neuer Ansatz	Mehrertrag	Minderertrag	Mehrauf- wand	Minderauf- wand	Mehrein- zahlung	Minderein- zahlung	Mehraus- zahlung	Minderaus- zahlung
01.07.521121 Sanierungsmaßnahme Konjunkturpaket					535.000					
01.07/3427.783100 Bewegl. Anlagevermögen Stadien und Sportplätze	10.000	0								10.000
01.09/1511.782100 Grunderwerb Umlauf- vermögen		1.000.000							1.000.000	
01.09.642180 Verkauf Grundstücke Umlaufvermögen	1.000.000	-						1.000.000		
01.09.728150 Grunderwerb Umlauf- vermögen	1.000.000	-								1.000.000
01.09/1512.682100 Verkauf Grundstücke Umlaufvermögen		1.000.000					1.000.000			
08.02/3427.783100 Bau Beach-Volleyball-Fläche		10.000							10.000	
12.01/4531.781210 Kreisverkehr B 235 / B 236		250.000							250.000	
12.01.721111 Kreisverkehr B 235 / B 236	250.000	-								250.000
16.01.681111 Zuweisung Konjunkturpaket		535.000			535.000					
			Mehrertrag		Mehraufwand	535.000	Mehreinzahlung	1.000.000	Mehrauszahlung	1.260.000
			Minderertrag		Minderaufwand		Mindereinzahlung	1.000.000	Minderauszahlung	1.260.000
			Mehrertrag	535.000	Mehraufwand	535.000		0		0